Ausfertigung

Amtsgericht Hamburg

Az.: 56a C 79/12

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 56a - durch den Richter am Amtsgericht Dr. Herchen am 11.10.2012 auf Grund des Sachstands vom 11.10.2012 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 359,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 17.08.2012 zu bezahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Klägerin hat den streitgegenständlichen Anspruch aus §§ 7, 17 StVG, 115 VVG schlüssig begründet.

Die Beklagte hat zwar im schriftlichen Vorbringen Einwände gegen die Klageforderung erhoben. Diese überzeugen indes nicht. Das Gericht hat keinen Zweifel daran, dass ein wirksamer Geschäftsbesogrungevertrag zwischen der Klägerin und dem geschädigten und Zedenten, Herr S , zustande gekomme ist. Dies folgt bereits aus der als Anlage K 1 vorgelegten Vollmacht. Soweit die Beklagte meint, aus der äußeren Gestaltung des Zustandekommens dieses Vertrages folge dessen Unwirksamkeit wegen Verstosses gegen das RDG, so teilt das Gericht dies Auffassung nicht. Auf die zutreffenden Ausführungen des AG Hamburg-Altona vom 11.01.12 in Sachen 318a C 207/11 darf zunächst verwiesen werden. Darüber hinaus ist die Schlußfolgerung der Beklagten, "in Wirklichkeit [besorge] das hierzu nicht befugt Unternehmen Rechtsangelegenheiten des Geschädigten", gemeint ist wohl GmbH, angesichts der als Anlagenkonvolut K 2 vorgelegten und in ihrer Echtheit nicht in Abrede gestellten gegenüber der Beklagten entäußerten Unterlagen über die Tätigkeit gerade der Klägerin für den Geschädigten erichtlich falsch.

Die Einschaltung eines Rechtsanwalts war zur Regulierung des Verkehrsunfalls auch erforderlich, da dieses nach der Rechtsprechung dieser Abteilung grundsätzlich sachgerecht ist und Gründe, die für eine Ausnahme sperchen, nicht ersichtlich sind.

Einwände gegen die Höhe wurden nicht erhoben.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Dr. Herchen
Richter am Amtsgericht

Amtsgericht Hamburg 90

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Hamburg, 22.10.2012

Niekrenz, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle